



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Freitag, 12. April

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl am 26. Mai 2019..... 155

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 155

17. Verordnung zur Änderung der vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.06.2013..... 156

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norderney über die Bereithaltung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Bereithaltung von Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) 157

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Aurich über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalles für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen (Aufwandsentschädigungssatzung) 158

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2013 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 164

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Krummhörn (Verwaltungskostensatzung) 165

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten 166

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2019 169

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl am 26. Mai 2019

Für die Landratswahl im Landkreis Aurich am 26.05.2019 hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrats

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Weber, Harm-Uwe	Jurist, Landrat	*1958	Glupe 11, 26603 Aurich
-----------------	-----------------	-------	------------------------

(2) Einzelwahlvorschlag Iken

Iken, Bernd	Diplom-Verwaltungswirt	*1958	Süderland 4, 26605 Aurich
-------------	------------------------	-------	---------------------------

(3) Einzelwahlvorschlag Meinen

Meinen, Olaf	Bürgermeister, Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)	*1967	Schulstraße 6 a, 26629 Großefehn
--------------	---	-------	-------------------------------------

Aurich, den 9. April 2019

Landkreis Aurich
Der Kreiswahlleiter
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße, Emden, hat im Rahmen der Erweiterung der Mitarbeiterparkplätze auf dem Werksgelände entlang der Wolfsburger Straße in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, eines Abflussgrabens mit Drosselbauwerk und die Verfüllung von Grabenbereichen) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 04.04.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

17. Verordnung zur Änderung der vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.06.2013

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1960) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 47,62 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,10 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,20 € pro Kilometer.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,50 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,60 € pro Kilometer.

§ 2 Abs. 5

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 10,29 Sekunden (entspricht 35,00 € pro Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Emden, den 25.03.2019

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Aurich über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstaufalles für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

§ 6 der Sitzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaufallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen.
- (2) Den unselbständigen tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag. Auf Wunsch des Stadtratsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzung weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen Stadtratsabgeordneten wird eine Verdienstaufallpauschale in Höhe von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Stadtratsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € pro Stunde und maximal acht

Stunden pro Tag, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.

- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro, maximal für acht Stunden pro Tag, erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Wegezeiten sind bei der Berechnung der Erstattungsbeträge zu berücksichtigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend für die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitgliedern.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Aurich, den 10.04.2019

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Satzung der Stadt Norderney über die Bereithaltung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Bereithaltung von Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, deren Nachweis und Ablösung im gesamten Stadtgebiet.

Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 1 – Anzahl notwendiger Einstellplätze

- (1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze gilt der Mittelwert der Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf der Anlage der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO.
- (2) Die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Notwendige Einstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 2 – Gestaltung und Beschaffenheit der Einstellplätze

- (1) Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens 2,5 m betragen. Seine Länge muss mindestens 5,5 m betragen.
- (2) Die Breite eines Einstellplatzes für Menschen mit Behinderung muss mindestens 3,5 m betragen. Seine Länge muss mindestens 6,0 m betragen.

§ 3 – Ablösung

- (1) Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze – ausgenommen Einstellplätze für Menschen mit Behinderung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO - durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt wird.
- (2) Der Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Norderney dafür zu zahlen hat, dass sie oder er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht, wird entsprechend dem Vorteil der der Bauherrin oder dem Bauherrn dadurch erwächst, dass er den Einstellplatz nicht herzustellen braucht, wie folgt festgelegt:

1. Zone I (westlicher Stadtbereich)	auf	18.000,-€
2. Zone II (östlicher Stadtbereich) auf		11.000,-€
3. Zone III (übriges Gebiet)	auf	4.000,-€

Der Lageplan, auf dem die Zonen ersichtlich sind (Anlage 1), ist Bestandteil dieser Satzung.

Maßgebend für die Wertermittlung des Vorteils sind der Bodenrichtwert für den Bereich, in dem sich das geplante Bauvorhaben befindet und die Herstellungskosten eines Einstellplatzes.

- (3) Der Ablösebetrag wird fällig mit der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage, die den Stellplatzbedarf auslöst.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Stadt Norderney den festgelegten Geldbetrag stunden oder einen niedrigeren Betrag festsetzen.

- (5) Im Fall einer Zulassung gem. Abs. (1) kann die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages abhängig gemacht werden.

Fahrradabstellanlagen

§ 4 – Anzahl notwendiger Fahrradabstellanlagen

- (1) Für die nach § 48 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Fahrradabstellanlagen sind die Bestimmungszahlen gemäß Anlage 2 dieser Satzung zugrunde zu legen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die erforderliche Anzahl der notwendigen Fahrradabstellanlagen für Vorhaben, die in der Anlage 2 nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungszahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Notwendige Fahrradabstellanlagen müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage, die den Bedarf auslöst, hergestellt sein.

§ 5 – Gestaltung der Fahrradabstellanlagen

- (1) Die Fläche von Fahrradabstellanlagen muss mindestens 1,25 m² pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.
- (2) Fahrradabstellanlagen müssen
- a) einzeln und leicht zugänglich sein,
 - b) ebenerdig oder über eine Rampe mit einer Neigung von weniger als 15 Grad oder einem Aufzug erreichbar sein,
 - c) eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 - d) dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen.
- (3) Werden Fahrräder innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach Abs. 2 Buchstaben c) und d) nicht.
- (4) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v. H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes zum Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern muss mindestens 2,50 m² pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen.

§ 6 – Abweichungen

Von der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen kann nur abgewichen werden, wenn dies nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück möglich ist.

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es gelten die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten gemäß § 80 NBauO.

- (2) Ist ein Bau fertiggestellt worden und fehlen entgegen der Baugenehmigung noch notwendige Einstellplätze oder Fahrradabstellanlagen, so hat die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 79 NBauO gegen die Bauherrin oder den Bauherrn vorzugehen.
- (3) Veräußert die Bauherrin oder der Bauherr die von ihr oder ihm errichtete bauliche Anlage und ist bei zugelassener Ablösung der Ablösebetrag noch nicht gezahlt, so ist nach § 56 NBauO auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer für die Rechtmäßigkeiten verantwortlich.
- (4) Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO gilt es als Ordnungswidrigkeit, sofern notwendige Einstellplätze oder Fahrradabstellanlagen entgegen den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 und 5 dieser Satzung nicht errichtet oder nicht auf Dauer vorgehalten werden und wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung oder Abweichung der Stellplatzverpflichtung gem. § 6 dieser Satzung nicht mehr vorliegen und dieses nicht angezeigt wird.
- (5) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Die Neufassung dieser Stellplatzsatzung der Stadt Norderney über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen ersetzt die bestehende Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 17.06.2004.

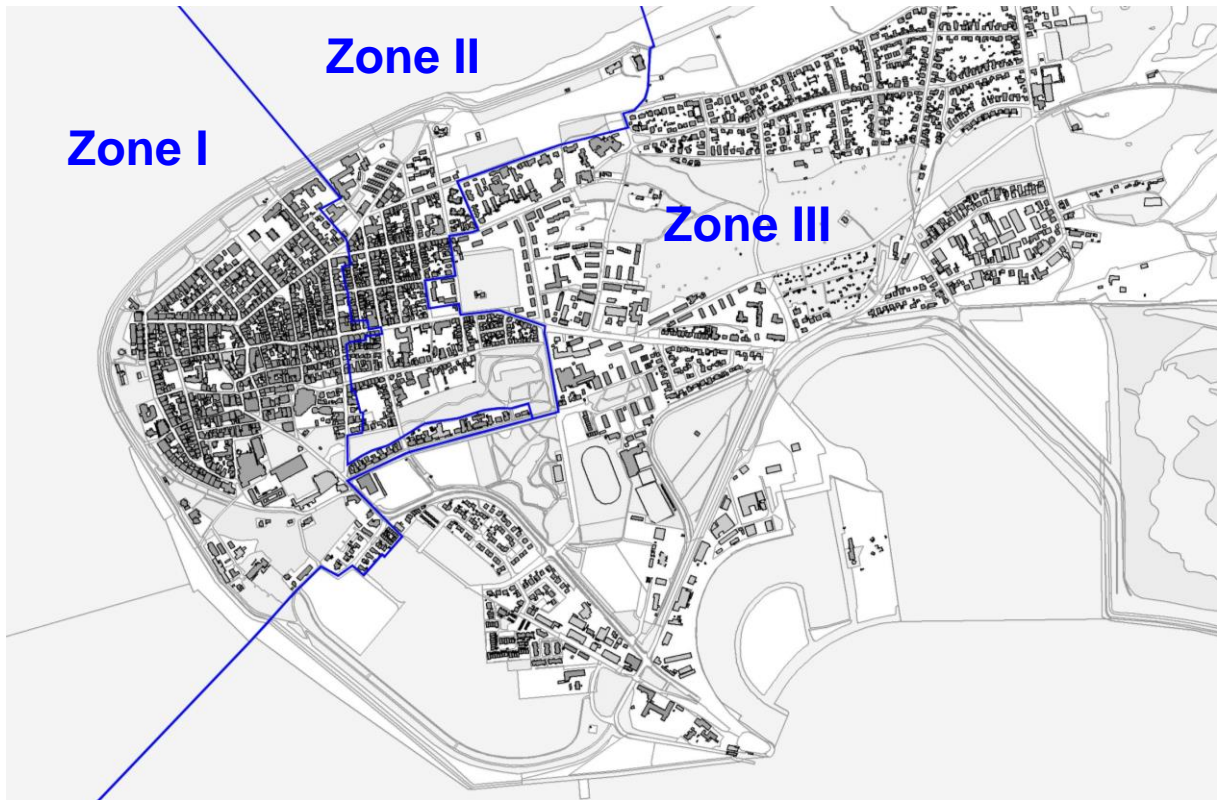
Norderney, den 05.04.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Norderney über die Bereithaltung und Ablösung von Einstell-plätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Bereithaltung von Fahrradabstellanalagen

Lageplan



Anlage 2 zur Satzung der Stadt Norderney über die Bereithaltung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Bereithaltung von Fahrradabstellanlagen
Fahrradabstellanlagen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der abzustellenden Fahrräder	
1. Wohnheime			
1.1.	Arbeitnehmerwohnheime	1	je 1 Bett
1.2.	Studentenwohnheime	1	-
1.3.	Sonstige Wohnheime	1	je 5 Betten
2. Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume			
		1	je 30 m ² Nutzfläche, jedoch min. 2
3. Verkaufsstätten			
3.1.	Verkaufsstätten < 2000 m ² Fläche	1	je 25 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2.	Verkaufsstätten > 2000 m ² Fläche	1	-
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten)			
		1	je 5 Besucherplätze
5. Sportstätten			
5.1.	Sportplätze und Sportstadien	1	je 500 m ² Sportfläche
5.2.	Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.3.	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 500 m ² Fläche
6. Gaststätten / Beherbergungsbetriebe			
6.1.	Gaststätten	1	je 5 Besucherplätze
6.2.	Beherbergungsbetriebe	1	je 5 Betten, jedoch min. 2
6.3.	Ferienwohnungen	1	je 2 Betten, jedoch min. 2
7. Krankenanstalten & Pflegeheime			
		1	je 20 Betten, jedoch min. 2
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1.	Allgemeinbildende Schulen	1	je 2 Schüler/innen
8.2.	Hochschulen	1	-
8.3.	Kindergärten, Kindertagesstätten	1	je 2 Kinder, jedoch min. 2
9. Gewerbliche Anlagen und Betriebe			
		1	je 50 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte*, jedoch min. 2

* Der Bedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2013 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 04.04.2019 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2012	2013	Pos.	Name	2012	2013
1.	Immaterielles Vermögen	470.020,28	512.878,70	1.	Nettoposition	74.281.381,78	75.354.459,92
2.	Sachvermögen	90.817.890,55	91.662.607,64	1.1	Basis-Reinvermögen	40.962.953,39	41.018.767,36
3.	Finanzvermögen	471.467,78	450.538,42	1.2	Rücklagen		
4.	Liquide Mittel	1.559.203,47	2.287.790,32	1.3	Jahresergebnis	-785.505,47	1.068.873,82
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	101.680,63	95.511,89	1.4	Sonderposten	34.103.933,86	33.266.818,74
				2.	Schulden	12.379.593,09	10.111.026,72
				2.1	Geldschulden	12.018.187,33	9.344.865,39
					davon		
				2.11	Liquiditätskredite	1400.000,00	
				2.12	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	10.618.187,33	9.344.865,39
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.931,24	460.949,12
				2.4	Transferverbindlichkeiten	34.575,00	156.837,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	313.899,52	148.375,21
				3.	Rückstellungen	6.759.287,84	9.543.840,33
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		
	Bilanzsumme Aktiva	93.420.262,71	95.009.326,97		Bilanzsumme Passiva	93.420.262,71	95.009.326,97

Die Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.04..2019 bis einschließlich 25.04.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 1.10 aus.

Krummhörn, den 10.04.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Krummhörn (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.03.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Der Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich, der gem. § 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Kostentarif Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Krummhörn vom 25.6.1987 Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Euro
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	fremden Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,00
2.2.1.2	der Durchschrift oder Mehraufbereitung	0,50
10.2	Zweitaufbereitung von Steuerkarten	- entfällt -
16	Passfoto	5,00

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Krummhörn (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 08.04.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Krummhörn
über die Bestellung und die Aufgaben
einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. Nr. 07/2014, S. 90), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Krummhörn hat das Ziel, behinderte und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen sowie die im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und gem. § 1 des Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz etwaig vorhandene Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Bestellung einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten ist Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch behinderter wie auch älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten.

Rat und Verwaltung brauchen – gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – die Mitarbeit und Unterstützung dieser Personengruppen bei den oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Gemeinde Krummhörn ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen körperlich beeinträchtigter wie auch der lebenserfahrenen Bürgerinnen und Bürger durch eine(n) Behinderten- und Seniorenbeauftragte(n) vertreten zu lassen. Der/ die Beauftragte soll parteipolitisch und konfessionell neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten und damit die aktive und gleichberechtigte Teilnahme behinderter wie auch älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben stärken.

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen, wie auch von Menschen mit einer Behinderung, in der Gemeinde Krummhörn, wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung ein/e Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt. Die Amtszeit des/ der Beauftragten orientiert sich an der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Krummhörn. Er/Sie übt Ihr/sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie/er bestellt ist, bis zur Neubestellung eines/ einer Beauftragten, jedoch längstens für sechs Monate, aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der/ die Behinderten- und Seniorenbeauftragte kann vom Gemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (2) Zur/ zum Behinderten- und Seniorenbeauftragten kann jede/r Bürger/in, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummhörn gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestellt werden. Personen

denen eine Behinderung nach § 2 SGB IX zuerkannt wurde und die die anderen Voraussetzungen erfüllen, sollten bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt werden.

- (3) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, nicht an Weisungen gebunden und übt ihr/sein Amt unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral aus.
- (4) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist organisatorisch dem Fachbereich I (Service) angegliedert.
- (5) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Krummhörn. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde Krummhörn die/den Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken und beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.
- (6) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Fachausschüssen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte vertritt im Gemeindegebiet die besonderen Interessen der älteren Menschen und der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Sie/ er ist Ansprechpartner für alle Ratsuchenden, die sich mit Problemen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Behinderten und/ oder Seniorenfragen an die Gemeinde Krummhörn wenden. Sie/Er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.
- (2) Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit befasst sie/er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - Hilfestellung bei Erhalt und Sicherung beruflicher Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung inkl. der Mithilfe bei der Beschaffung von Ausbildungsplätzen,
 - Sicherstellung von behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben,
 - Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen,
 - Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des NBGG sowie anderer Vorschriften, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen,
 - Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanungen einschl. der Verbesserung im ÖPNV,
 - Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote,
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen,
 - Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf,
 - Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behinderten- und/oder seniorenspezifischen Fragen,
 - Vertretung der Gemeinde Krummhörn in überörtlichen Behinderten- und Seniorenbeiräten,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten/ der Hauptverwaltungsbeamtin,
 - Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts im Bildungsausschuss. Der Bericht kann auch mündlich abgegeben werden.

- (3) Die/ der Behinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse in behördlichen Angelegenheiten.

§ 3 Sprechstunden

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Krummhörn hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung, unmittelbar mit der/dem Behinderten- und Seniorenbeauftragten Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte soll regelmäßig Sprechstunden durchführen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Bekanntmachung ist die/der Behinderten- und Seniorenbeauftragte zuständig.
- (3) Die innerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Krummhörn unentgeltlich ein Besprechungszimmer zur Verfügung. Eine vorherige Absprache ist erforderlich. Darüber hinaus werden Hausbesuche angeboten.

§ 4 Informations- und Beteiligungsrechte

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte hat in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Gemeinde Krummhörn ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Belange älterer Menschen, wie auch Menschen mit Behinderung, betreffen.
- (2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhält von allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Gemeinde Krummhörn elektronisch per E-Mail Einladungen, unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Gemeinde Krummhörn.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Für die Teilnahme an Sitzungen wird in analoger Anwendung der Regelungen der vorstehend genannten Satzung ein Sitzungsgeld gezahlt sowie die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort erstattet. Weitere Zahlungen zum Ausgleich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines/ einer Behinderten- und Seniorenbeauftragten erfolgen nicht.
- (2) Zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben wird der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen des jährlich zu verabschiedenden Haushalts ein Budget zur Verfügung gestellt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die unter § 2 dieser Satzung benannten Aufgaben ist der Verwaltung zum Ende des Jahres durch Vorlage entsprechender Kostenbelege nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 08.04.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.170.000 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 26.061.300 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.392.600 €

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	1.392.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.789.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.776.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.540.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.707.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.153.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.699.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		31.483.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		33.183.200 €
<hr/>		
der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes		-1.699.700 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres		141.600 €
= Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		-1.558.100 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor** für das Haushaltsjahr **2019** wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.861.000 €
Aufwendungen von	1.858.800 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	60.000 €
Ausgaben von	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.167.100 € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** erforderlich ist, wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.330.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 383 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 377 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 26.02.2019

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. April 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04.2019 bis zum 25.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 2. April 2019

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.